

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN  
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN  
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN) BEIGEFÜGTE  
VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(44. Tagung, Genf, 26. – 30. August 2024)  
Punkt 5) der vorläufigen Tagesordnung  
**Berichte informeller Arbeitsgruppen**

## **Bericht über die vierte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Urkunden und sonstige Dokumente an Bord in elektronischer Form“**

**Eingereicht von den Niederlanden** \* \*\*

### *Zusammenfassung*

**Verbundene Dokumente:**

- ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/14
- ECE/TRANS/WP.15/AC.2/88 (Abs. 70 und 71)
- ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/41
- ECE/TRANS/WP.15/AC.2/86 (Abs. 75 und 76)
- Informelles Dokument INF.14 der 40. Sitzung
- ECE/TRANS/WP.15/AC.2/82 (Abs. 69)
- Informelles Dokument INF.9 der 38. Sitzung
- ECE/TRANS/WP.15/AC.2/78 (Abs. 9 und 10)
- ECE TRANS/WP15/AC.2/2022/1
- ECE/TRANS/WP.15/AC.2/80 (Abs. 64)

### **Einleitung**

1. Die informelle Arbeitsgruppe „Urkunden und sonstige Dokumente an Bord in elektronischer Form“ hielt am 10. und 11. April 2024 ihre vierte Sitzung. An der Sitzung nahmen Mitglieder der deutschen, luxemburgischen und niederländischen Delegation sowie Vertreter des Europäischen Rates der chemischen Industrieverbände (Cefic), der Europäischen Binnenschiffahrts-Union/Europäischen Schifferorganisation (EBU/ESO) und der empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften teil. Die informelle Arbeitsgruppe setzte ihre Diskussion über die ihr in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/1 gestellten Aufgaben fort.

---

\* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/53 verteilt.

\*\* A/78/6 (Kap. 20) Tabelle 20.5

2. Die Gruppe diskutierte kurz über die Entwicklung der Telematik im Rahmen der Diskussion bei der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung und über den Umsetzungsprozess der Verordnung (EU) 2020/1056 über elektronische Frachtbeförderungsinformationen (eFTI). Die Verabschiedung der erforderlichen Verordnung zur Einleitung des Umsetzungsprozesses für eFTI soll im Juli 2024 erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt beginnt eine 30-monatige Umsetzungsfrist, nach deren Ablauf die Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet sein werden, eFTI-Daten zu akzeptieren.

3. Der Vorsitzende wies darauf hin, dass die Vorschläge für die Schritt-1-Dokumente auf der dreiundvierzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses vom Ausschuss angenommen wurden.

## I. Erörterung der Vorschläge

4. Die informelle Arbeitsgruppe erörterte Änderungsvorschläge für das ADN, die bewirken, dass Schritt-2-Dokumente in elektronischer Form an Bord mitgeführt werden könnten. Die Mitglieder stellten fest, dass – genau wie bei den Schritt-1-Dokumenten – klar sein sollte, dass das Mitführen von Dokumenten in elektronischer Form **eine Alternative** zum Mitführen von Dokumenten in physischer Form sein sollte. Daher beschlossen die Mitglieder, dass sich der Wortlaut dieser Option eng an den Wortlaut der Option für die Schritt-1-Dokumente anlehnen sollte.

5. Während die Schritt-1-Dokumente als Informationsdokumente eingestuft wurden, handelt es sich bei den Schritt-2-Dokumenten um Urkunden oder um Dokumente, die Unterschriften, Stempel oder andere Sicherheitsmerkmale enthalten, oder um Dokumente mit rechtlichem Charakter. Die Arbeitsgruppe kam daher zu dem Schluss, dass elektronische Signaturen erforderlich sind, um ein gewisses Maß an Vertrauen in die Echtheit der elektronischen Alternativen zu diesen Dokumenten zu gewährleisten.

6. Die informelle Arbeitsgruppe erinnerte an die Diskussion auf der dritten Sitzung über die Gleichwertigkeit elektronischer Signaturen. Derzeit werden in der Europäischen Union drei verschiedene Stufen elektronischer Signaturen durch die eIDAS-Verordnung (EU 910/2014) anerkannt:

(a) Einfache elektronische Signatur, wie beispielsweise eine handschriftliche Unterschrift auf Papier, die gescannt oder digital geschrieben und in einer E-Mail oder einem Brief verwendet werden kann;

(b) Fortgeschrittene elektronische Signatur, die eine Nachricht oder ein Dokument mit einem Zertifikat und einem Code (verschlüsselt) sichert;

(c) Qualifizierte elektronische Signatur, die eine Nachricht oder ein Dokument mit einem qualifizierten Zertifikat (zusätzliche Sicherheit und Überprüfung) sichert.

7. Eine fortgeschrittene elektronische Signatur muss folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie ist eindeutig dem Unterzeichner zugeordnet;

b) Sie ermöglicht die Identifizierung des Unterzeichners;

c) Sie wird unter Verwendung elektronischer Signaturerstellungsdaten erstellt, die der Unterzeichner mit einem hohen Maß an Vertrauen unter seiner alleinigen Kontrolle verwenden kann; und

d) Sie ist so mit den auf diese Weise unterzeichneten Daten verbunden, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann.

8. Es wurde festgestellt, dass eine einfache elektronische Signatur nicht als den für die derzeitigen physischen Dokumente verwendeten Sicherheitsmerkmalen gleichwertig betrachtet werden kann. Gleichwohl wurde auch darauf hingewiesen, dass, sobald mehr als die einfache elektronische Signatur gefordert würde, die ausstellende Stelle (bei einem Großteil der Dokumente die Klassifikationsgesellschaften) entsprechende Software bräuchte, um Dokumente mit einer fortgeschrittenen (oder qualifizierten) elektronischen Signatur ausstellen zu können. Die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften wurden gebeten, zu bestätigen, welche Stufe elektronischer Signaturen sie erstellen können. Die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften teilten mit, dass sie in der Lage sind, fortgeschrittene elektronische Signaturen zu erstellen.

9. Die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften machten die Arbeitsgruppe auch auf das Rundschreiben FAL.5/Circ.39/Rev.2 der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) aufmerksam, das Richtlinien für die Verwendung elektronischer Zeugnisse für Seeschiffe enthält. Der Vertreter der empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften erklärte, dass die von ihnen für die Binnenschiffahrt ausgestellten Zeugnisse ebenfalls den in dem IMO-Rundschreiben enthaltenen Richtlinien entsprechen. Einer der bemerkenswertesten Aspekte dieser Richtlinien ist die Einführung einer eindeutigen Tracking-Nummer (manchmal zusammen mit einem QR-Code), mit der die Gültigkeit eines Zeugnisses über eine öffentlich zugängliche Website überprüft werden kann.

10. Da sich das IMO-Rundschreiben an Behörden richtet, verzichtete die Arbeitsgruppe darauf, den Vorschlägen eine Anmerkung hinzuzufügen, wonach Dokumente, die den Anforderungen der IMO-Richtlinie Fal.5/Circ.39/Rev.2 entsprechen, als zumindest gleichwertig mit den Anforderungen an die fortgeschrittene elektronische Signatur betrachtet werden. Dennoch war die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass Dokumente, die den Anforderungen der Richtlinien entsprechen, der fortgeschrittenen elektronischen Signatur zumindest gleichwertig sind.

11. Es wurde festgestellt, dass einige der Schritt 2-Dokumente nicht von den Klassifikationsgesellschaften ausgestellt werden. Diese Dokumente werden in der Regel von (kleineren) Drittparteien ausgestellt, die möglicherweise nicht in der Lage sind, in komplizierte Softwareprogramme zur Ausstellung elektronischer Dokumente zu investieren. Die Gruppe entschied, dass für die Schritt-2-Dokumente eine fortgeschrittene elektronische Signatur ein angemessenes Maß an Vertrauen in die Echtheit der Dokumente gewährleisten sollte.

12. Das Prüfbuch, in dem alle geforderten Messergebnisse festgehalten werden (Unterabschnitt 8.1.2.1 g)), wurde als Schritt-2-Dokument eingestuft. Die Arbeitsgruppe stellte fest, dass es sich hierbei um ein besonderes Dokument handelt, da die Messergebnisse eingetragen werden müssen und es somit kein statisches Dokument ist. Die Arbeitsgruppe beschloss, dass das Prüfbuch elektronisch an Bord mitgeführt werden kann, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a) Der Zugriff auf das Prüfbuch ist durch ein Login geschützt;
- b) Es muss erkennbar sein, wer Einträge in das Prüfbuch vorgenommen hat; und
- c) Die Einträge im Prüfbuch müssen fälschungssicher sein.

13. Die Arbeitsgruppe stellte fest, dass die in den Unterabschnitten 8.1.7.1 und 8.1.7.2 beschriebenen Bescheinigungen in Unterabschnitt 8.1.2.1 e) aufgeführt sind, während die in Unterabschnitt 8.1.7.3 beschriebene Bescheinigung nicht aufgeführt ist. Wir schlagen daher vor, die in Unterabschnitt 8.1.7.3 beschriebene Bescheinigung in die Liste des Unterabschnitts 8.1.2.1 Buchstabe e) aufzunehmen.

14. Die Arbeitsgruppe stellt außerdem fest, dass die in Absatz 7.1.7.4.1 b) und c) vorgeschriebenen Dokumente nicht in Unterabschnitt 8.1.2.2 aufgeführt sind. Da der Unterabschnitt 7.1.7.4 jedoch mit dem ADR abgestimmt ist, schlägt die Gruppe vor, die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung zu informieren und die Gemeinsame Tagung um Prüfung zu bitten, ob diese Dokumente elektronisch an Bord mitgeführt werden können. Gleichwohl schlagen wir vor, der Liste in Unterabschnitt 8.1.2.2 einen Buchstaben „i“ mit einem Verweis auf diese Dokumente hinzuzufügen, ohne den Buchstaben „i“ in den Satz einzufügen, der es ermöglichen würde, diese Dokumente elektronisch an Bord mitzuführen.

## II. Vorschläge

15. Absatz 7.2.3.7.1.6 wie folgt ändern (gestrichener Text ist durchgestrichen, neuer Text fettgedruckt und unterstrichen):

„Vor der Durchführung von Arbeiten, die mit Gefahren gemäß Abschnitt 8.3.5 verbunden sein können, sind alle Ladetanks und die im Bereich der Ladung befindlichen Rohrleitungen gasfrei zu machen. Dies ist in einer am Tag des Beginns der Arbeiten gültigen Gasfreiheitsbescheinigung festzuhalten. Die Gasfreiheit darf nur durch eine Person festgestellt und bescheinigt werden, die hierfür von der zuständigen Behörde zugelassen ist.

**Die Gasfreiheitsbescheinigung kann elektronisch im PDF-Format gemäß der Norm ISO 32000-1, versehen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß der Verordnung (EU) 910/2014 oder zumindest gleichwertig, ausgestellt werden.**“

16. Absatz 7.2.3.7.2.6 wie folgt ändern (gestrichener Text ist durchgestrichen, neuer Text fettgedruckt und unterstrichen):

„Vor der Durchführung von Arbeiten, die mit Gefahren gemäß Abschnitt 8.3.5 verbunden sein können, sind alle Ladetanks und die im Bereich der Ladung befindlichen Rohrleitungen gasfrei zu machen. Dies ist in einer am Tag des Beginns der Arbeiten gültigen Gasfreiheitsbescheinigung festzuhalten. Die Gasfreiheit darf nur durch Personen festgestellt und bescheinigt werden, die hierfür von der zuständigen Behörde zugelassen sind.

**Die Gasfreiheitsbescheinigung kann elektronisch, im PDF-Format gemäß ISO-Norm 32000-1, versehen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Verordnung (EU) 910/2014 oder zumindest gleichwertig, ausgestellt werden.**“

17. Unterabschnitt 8.1.2.1 wie folgt ändern (gestrichener Text ist durchgestrichen, neuer Text fettgedruckt und unterstrichen):

„Außer den nach anderen Vorschriften erforderlichen Dokumenten müssen die folgenden Dokumente an Bord mitgeführt werden:

- a) das in Unterabschnitt 1.16.1.1 vorgeschriebene Zulassungszeugnis des Schiffes oder das in Unterabschnitt 1.16.1.3 vorgeschriebene vorläufige Zulassungszeugnis des Schiffes und die in Unterabschnitt 1.16.1.4 genannte Anlage;
- b) die nach Abschnitt 5.4.1 vorgeschriebenen Beförderungspapiere für alle als Ladung beförderten gefährlichen Güter, die sich an Bord befinden;
- c) die in Abschnitt 5.4.3 vorgeschriebenen schriftlichen Weisungen;
- d) ein Abdruck des ADN mit der beigefügten Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;

- e) die in Unterabschnitt 8.1.7.1 vorgeschriebene Bescheinigung der Isolationswiderstände der elektrischen Anlagen und Geräte, ~~und~~ die nach Unterabschnitt 8.1.7.2 vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Prüfung der Anlagen und Geräte und autonomen Schutzsysteme sowie zur Übereinstimmung der nach Unterabschnitt 8.1.2.2 e) bis h) bzw. Unterabschnitt 8.1.2.3 r) bis v) geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord **und die in Unterabschnitt 8.1.7.3 vorgeschriebene Bescheinigung über die weitere Verwendbarkeit instandgesetzter explosionsgeschützter Anlagen und Geräte sowie autonomer Schutzsysteme;**
- f) die in Unterabschnitt 8.1.6.1 vorgeschriebene Bescheinigung über die Prüfung der Feuerlöschschläuche und die in Unterabschnitt 8.1.6.3 vorgeschriebene Bescheinigung über die Prüfung der besonderen Ausrüstung;
- g) ein Prüfbuch, in dem alle geforderten Messergebnisse festgehalten werden;
- h) eine Kopie des wesentlichen Textes der Sonderregelung(en) gemäß Kapitel 1.5, wenn die Beförderung auf Grund dieser Sonderregelung(en) erfolgt;
- i) den in Unterabschnitt 1.10.1.4 vorgeschriebenen Lichtbildausweis für jedes Mitglied der Be-satzung;
- j) (gestrichen);
- k) bei Schiffen, die Schlauchleitungen für das Laden und Löschen und die Abgabe von verflüssigtem Erdgas für den Schiffsbetrieb an Bord haben, die in Unterabschnitt 8.1.6.2 vorgeschriebene Bescheinigung über die Prüfung und die in besagtem Unterabschnitt vorgeschriebene Dokumentation der berechneten Maximalbeanspruchung.

Die unter den Buchstaben c), d) und h) aufgeführten Dokumente können elektronisch, in einem menschenlesbaren Format an Bord mitgeführt werden.

**Die in den Buchstaben e), f) und k) aufgeführten Dokumente können elektronisch, im PDF-Format gemäß ISO-Norm ISO 32000-1, versehen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder zumindest gleichwertig, an Bord mitgeführt werden.**

**Das Prüfbuch nach Buchstabe g kann elektronisch an Bord mitgeführt werden, wenn**

- **der Zugriff auf das Prüfbuch durch ein Login geschützt ist;**
- **erkennbar ist, wer Einträge in das Prüfbuch vorgenommen hat; und**
- **die Einträge im Prüfbuch fälschungssicher sind.“**;

18. Unterabschnitt 8.1.2.2 wie folgt ändern (neuer Text fettgedruckt und unterstrichen):

„...“

**i) die in Absatz 7.1.7.4.1 b) und c) vorgeschriebenen Hinweise einschließlich Liste und Verfahren für die Beförderung unter Temperaturkontrolle.**

Die unter Buchstabe a) aufgeführten Dokumente können elektronisch, in einem menschenlesbaren Format an Bord mitgeführt werden.

**Die in den Buchstaben c), d), e), f), g) und h) aufgeführten Dokumente können elektronisch, im PDF-Format gemäß ISO-Norm ISO 32000-1, versehen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder zumindest gleichwertig, an Bord mitgeführt werden.“**

19. Am Ende von Unterabschnitt 8.1.2.3 folgenden Satz hinzufügen (neuer Text fettgedruckt und unterstrichen):

„...“

**Die in den Buchstaben e), f), h), j), o), p), r), s), t), u), v), w) und x) aufgeführten Dokumente können elektronisch, im PDF-Format gemäß ISO-Norm ISO 32000-1, versehen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder zumindest gleichwertig, an Bord mitgeführt werden.“**

### III. Diskussion über die Schritt-3-Dokumente

20. Auf der dritten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe wurden das Zulassungszeugnis, das vorläufige Zulassungszeugnis und die Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN einem neu eingeführten Schritt 3 zugeordnet. Diese Dokumente sind im Rahmen des ADN von herausragender Bedeutung. Daher könnte ein höheres Maß an Vertrauen in die Echtheit dieser Dokumente erforderlich sein.

21. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe bestehen drei Möglichkeiten, die letztgenannten Dokumente zu behandeln:

a) Die Arbeitsgruppe könnte untersuchen, ob für diese Dokumente vorgeschrieben werden sollte/könnte, dass sie nur elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder gleichwertig ausgestellt werden dürfen;

b) Die Arbeitsgruppe könnte untersuchen, ob für diese Dokumente vorgeschrieben werden sollte/könnte, dass sie elektronisch gemäß den Richtlinien des IMO-Rundschreibens FAL.5/Circ.39/Rev.2 auszustellen sind;

c) Die Arbeitsgruppe könnte zu dem Schluss kommen, dass eine elektronische Ausstellung dieser Dokumente mit einem hohen Maß an Vertrauen in ihre Echtheit zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

22. Da die Zuständigkeit für die Ausstellung der Schritt-3-Dokumente bei den zuständigen Behörden der Vertragsparteien liegt, bittet die informelle Arbeitsgruppe den ADN-Sicherheitsausschuss, diese drei Optionen zu erörtern und der Arbeitsgruppe Hinweise für ihre weitere Arbeit zu geben.

23. Die Liste der Dokumente und deren Zuordnung zu den Schritten 1 bis 3 sind diesem Bericht in der Anlage beigefügt.

### IV. Tagesordnung

24. Sollte der ADN-Sicherheitsausschuss beschließen, dass die informelle Arbeitsgruppe ihre Diskussion über die Schritt-3-Dokumente unter Berücksichtigung der Kommentare und Ratschläge des ADN-Sicherheitsausschusses fortsetzen sollte, hat die Arbeitsgruppe den 18. und 19. September 2024 als Termin für eine mögliche nächste Sitzung vorgemerkt.

### V. Zu ergreifende Maßnahmen

25. Der ADN-Sicherheitsausschuss wird gebeten, den Bericht der informellen Arbeitsgruppe zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

## Anlage

### Für die Digitalisierung zu prüfende Urkunden und sonstige Dokumente

<i>Verweis</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Urkunden</i>	<i>Sonstige Dokumente</i>	<i>Digitalisierung möglich?</i>	<i>Anmerkungen</i>
<b>ALLE ADN-SCHIFFE</b>					
8.1.2.1 a)	Zulassungszeugnis	x		Schritt 3	
8.1.2.1 a)	Vorläufiges Zulassungszeugnis	x		Schritt 3	
8.1.2.1 b)	Beförderungspapiere				Elektronisches Transportdokument im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Tagung
8.1.2.1 c)	Weisungen		x	Schritt 1	
8.1.2.1 d)	ADN (in der jeweils geltenden Fassung)				Bereits möglich
8.1.2.1 e)	Bescheinigung über die Prüfung der Isolationswiderstände der elektrischen Anlagen und Geräte	x		Schritt 2	
8.1.2.1 f)	Bescheinigung über die Prüfung der Feuerlöschschläuche	x		Schritt 2	
8.1.2.1 f)	Bescheinigung über die Prüfung der besonderen Ausrüstung	x		Schritt 2	
8.1.2.1 g)	Prüfbuch mit allen geforderten Messergebnissen		x	Schritt 2	Dieses Dokument muss ausgefüllt werden
8.1.2.1 h)	Kopie des wesentlichen Textes der Sonderregelung(en)		x	Schritt 1	
8.1.2.1 i)	Lichtbildausweis	x		Nein	Wenn es sich um ein national anerkanntes Ausweisdokument handelt, kann eine digitale ID akzeptiert werden.
8.1.2.1 k)	Prüfungsbescheinigung	x		Schritt 2	
8.1.2.1 k)	Dokumentation der berechneten Maximalbeanspruchung	x		Schritt 2	
<b>TROCKENGÜTERSCHIFFE</b>					
8.1.2.2 a)	Stauplan		x	Schritt 1	
8.1.2.2 b)	Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN	x		Schritt 3	
8.1.2.2 c)	Lecksicherheitsplan	x		Schritt 2	
8.1.2.2 c)	Intaktstabilitätsunterlagen	x		Schritt 1	

Bericht über die vierte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Urkunden und sonstige Dokumente an Bord in elektronischer Form“

<i>Verweis</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Urkunden</i>	<i>Sonstige Dokumente</i>	<i>Digitalisierung möglich?</i>	<i>Anmerkungen</i>
8.1.2.2 c)	Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft	x		Schritt 2	
8.1.2.2 d)	Prüfbescheinigungen über die fest installierten Feuerlöscheinrichtungen	x		Schritt 2	
8.1.2.2 e)	Übersichtsplan der fest installierten Anlagen und Geräte, die mindestens für den Betrieb in Zone 1 geeignet sind		x	Schritt 2	
8.1.2.2 f)	Liste oder Übersichtsplan der fest installierten Anlagen und Geräte, die während des Ladens, Löschens oder während des Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone nicht betrieben werden dürfen		x	Schritt 2	
8.1.2.2 g)	Plan mit den Grenzen der Zonen, auf dem die in der jeweiligen Zone installierten elektrischen und nicht-elektrischen Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen eingetragen sind		x	Schritt 2	
8.1.2.2 h)	Liste der Anlagen und Geräte bei elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 1  bei elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 2 sowie bei nicht-elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 1 und Zone 2		x	Schritt 2	
<b>TANKSCHIFFE</b>					
8.1.2.3 a)	Stauplan		x	Schritt 1	
8.1.2.3 b)	Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN	x		Schritt 3	
8.1.2.3 c)	Lecksicherheitsplan		x	Schritt 1	
8.1.2.3 c)	Intaktstabilitätsunterlagen		x	Schritt 1	
8.1.2.3 c)	Beleg für den Ladungsrechner		x	Schritt 1	
8.1.2.3 e)	Klassifikationszeugnis	x		Schritt 2	
8.1.2.3 f)	Bescheinigungen über die Prüfung der Gasspüranlagen und der Sauerstoffmessanlage	x		Schritt 2	
8.1.2.3 g)	Schiffsstoffliste		x	Schritt 1	
8.1.2.3 h)	Bescheinigung über die Prüfung der Schlauchleitungen für das Laden und Löschen	x		Schritt 2	



Bericht über die vierte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Urkunden und sonstige Dokumente an Bord in elektronischer Form“

<i>Verweis</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Urkunden</i>	<i>Sonstige Dokumente</i>	<i>Digitalisierung möglich?</i>	<i>Anmerkungen</i>
8.1.2.3 i)	Instruktion für die Lade- und Löschraten		x	Schritt 1	
8.1.2.3 j)	Bescheinigung über die Kontrolle der Pumpenräume	x		Schritt 2	
8.1.2.3 k)	Heizinstruktion		x	Schritt 1	
8.1.2.3 m)	Reiseregistrierung nach Abschnitt 8.1.11		x	Schritt 1	
8.1.2.3 n)	Bei der Beförderung von Stoffen in gekühlter Form geforderte Instruktion		x	Schritt 1	
8.1.2.3 o)	Bescheinigung über die Kühlanlage	x		Schritt 2	
8.1.2.3 p)	Prüfbescheinigungen über die fest installierten Feuerlöscheinrichtungen	x		Schritt 2	
8.1.2.3 q)	Berechnung der Haltezeit und Dokumentation des Wärmeübergangswertes		x	Schritt 1	
8.1.2.3 r)	Liste oder Übersichtsplan der fest installierten Anlagen und Geräte, die mindestens für den Betrieb in Zone 1 geeignet sind		x	Schritt 2	
8.1.2.3 s)	Liste oder Übersichtsplan der fest installierten Anlagen und Geräte, die während des Ladens, Löschens, Entgasens oder während des Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone, nicht betrieben werden dürfen		x	Schritt 2	
8.1.2.3 t)	Von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft genehmigter Plan mit den Grenzen der Zonen		x	Schritt 2	
8.1.2.3 u)	Liste der Anlagen und Geräte bei elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 0 und Zone 1 sowie bei nicht-elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 0  bei elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 2 sowie bei nicht-elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 1 und Zone 2  Autonomes Schutzsystem		x	Schritt 2	

Bericht über die vierte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Urkunden und sonstige Dokumente an Bord in elektronischer Form“

<i>Verweis</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Urkunden</i>	<i>Sonstige Dokumente</i>	<i>Digitalisierung möglich?</i>	<i>Anmerkungen</i>
8.1.2.3 v)	Liste oder Übersichtsplan über die außerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche fest installierten Anlagen und Geräte		x	Schritt 2	
8.1.2.3 w)	Nach Unterabschnitt 3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Erläuternde Bemerkung zu Spalte (20), Zusätzliche Anforderung/Bemerkung 12, geforderte Bescheinigungen	x		Schritt 2	
8.1.2.3 x)	Nach Unterabschnitt 3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Erläuternde Bemerkung zu Spalte (20), Zusätzliche Anforderung/Bemerkung 33, geforderte Bescheinigungen	x		Schritt 2	
<b>ALLE ADN-SCHIFFE</b>					
8.1.5.1	Betriebsanweisung für Toximeter		x	Schritt 1	
8.1.7.3	Bescheinigung über die Reparatur von explosionsgeschützten Anlagen und Geräten			Schritt 2	Vorgeschlagener neuer Buchstabe 1 in Unterabschnitt 8.1.2.1
8.6.3	Prüfliste ADN		x	Schritt 2	
8.6.4	Prüfliste Entgasen an Annahmestellen		x	Schritt 2	
Sonstige Dokumente					
7.1.7.4.1 b) und c)	Hinweise für den Beförderer über den Betrieb des Kühlsystems und Verfahren, die bei Ausfall der Temperaturkontrolle zu befolgen sind		x		Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Tagung
7.2.3.7.1.6 7.2.3.7.2.6 und 8.3.5	Gasfreiheitsbescheinigung	x		Schritt 2	

\*\*\*